

Stadt Bad Herrenalb



Landkreis Calw

Hauptsatzung

vom 25.10.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.10.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss (VA)
- 1.2 der Technische Ausschuss (TA)
- 1.3 der Gartenschauausschuss (GSA)
- 1.4 der Umlegungsausschuss (UA)

(2) Der Verwaltungsausschuss (VA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

(3) Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 8 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

(4) Der Gartenschauausschuss (GSA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

(5) Der Umlegungsausschuss (UA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

(6) Zum Umlegungsausschuss werden, soweit dieser als Umlegungsstelle tätig wird, als Sachverständige mit beratender Stimme ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung Erfahrung besitzt und ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt.

(7) Der Ausschuss kann zu den Sitzungen weitere Sachverständige zuziehen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse (VA, TA, GSA)

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten

Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000€, aber nicht mehr als 100.000€ beträgt (auch Gesamtsumme bei Leasing).
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000€, aber nicht mehr als 25.000€ m Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag. Die gleichen Beträge gelten für Leasing-Verträge bezogen auf die Gesamtsumme eines Objektes.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§7 Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe

- (1) Der Gemeinderat ist Betriebsausschuss des Eigenbetrieb „Touristik Bad Herrenalb“
- (2) Der Gartenschauausschuss (GSA) ist Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Gartenschau Bad Herrenalb 2017“

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
- 1.6 Wirtschaftliche Angelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde/Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen die nicht in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.
- 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000€, aber nicht mehr als 25.000€ im Einzelfall,
- 2.3 Die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 20.000 €,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 20.000€ bis zu einem Betrag von 50.000€,
- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000€, aber nicht mehr als 50.000€ beträgt,
- 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000€, aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000€, aber nicht mehr als 15.000€; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000€, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

1.4 Verkehrswesen,

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,

1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 Die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,

2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000€ im Einzelfall,

2.4 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 10.000€ im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 10 Gartenschauausschuss (GSA)

(1) Der Geschäftskreis des Gartenschauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Entscheidungen im Rahmen des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ in Bad Herrenalb stattfindende „Gartenschau Bad Herrenalb 2017“ zu planen, durchzuführen und abzuwickeln.
2. Entscheidungen im Rahmen des Projektes „Rathausvorplatz“
3. Entscheidungen im Rahmen des Projektes „Kurpromenade“
4. Entscheidungen im Rahmen des Projektes „Kurpark“
5. Entscheidungen im Rahmen des Projektes „Vorplatz Kurhaus“
6. Der GSA berät über alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der GSA insbesondere über:

1. Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss).
Der GSA entscheidet und beschließt vorstehende Maßnahmen ohne Budgetgrenze unter Einhaltung des durch den Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan und festgelegten Gesamtbudget zur Gartenschau. Das geplante Gesamtbudget der Baunettokosten der Gartenschau beträgt 10 Mio. €. Die Regelungen zu Entscheidungen und Beschlüssen gilt gleichermaßen für die Maßnahmen des Erfolgsplans und Vermögensplans.
2. Bei einem voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtnettobaukostenbudget gemäß Rahmenplan zur Gartenschau im Wert von mehr als 20.000€ bis 10.000.000€ unabhängig, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt.
3. Den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb mehr als 20.000€ aber nicht mehr als 100.000€ im Einzelfall beträgt.
4. Die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes mehr als 10.000€ aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall beträgt.
5. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückseigenen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert mehr als 20.000€ aber nicht mehr als 50.000€ im Einzelfall beträgt.
6. Verträge über die Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 10.000€ wenn die Laufzeit des Vertrages nicht mehr als 4 Jahre beträgt.
7. Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung mehr als 20.000€ aber nicht mehr als 100.000€ beträgt.
8. Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die

- Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500€, aber nicht mehr als 50.000€ beträgt.
9. Die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplan, wenn dies für das einzelne Vorhaben mehr als 5.000€ aber nicht mehr als 50.000€ beträgt.
 10. Der GSA entscheidet über die befristete Einstellung von Beamten und Beschäftigten. Dies gilt nicht für die Einstellungen, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen.
 11. die Beschlüsse des GSA sind dem Gemeinderat bekannt zu geben.

§ 11 Umlegungsausschuss (UA)

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeister

§ 12 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000€ im Einzelfall;
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000€ im Einzelfall;
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD oder vergleichbaren freien Vereinbarungen im Rahmen des Stellenplans;
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000€ im Einzelfall;

2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 von mehr als 3 Monate bis zu 6 Monaten für einen Betrag bis 20.000€,

2.6.3 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag bis 20.000€

2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000€ beträgt;

2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000€ im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000€ im Einzelfall;

2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000€ im Einzelfall;

2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.14 Die Entscheidung über die Planungsvergabe, sowie über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von bis zu 20.000€ im Einzelfall,

2.15 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 10.000€ im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.14

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Bürgermeister sind drei ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats zu bestimmen.

VI. Stadtteile

§ 15 Benennung der Stadtteile

(1) Die Stadt besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Bad Herrenalb

1.2 Bernbach

1.3 Neusatz

1.4 Rotensol

- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 15 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- 2.1 Wohnbezirk Bad Herrenalb mit mind. 8 Sitzen
 - 2.2 Wohnbezirk Bernbach mit mind. 2 Sitzen
 - 2.3 Wohnbezirk Neusatz mit mind. 2 Sitzen
 - 2.4 Wohnbezirk Rotensol mit mind. 2 Sitzen

Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder kann durch das derzeit geltende Kommunalwahlrecht erhöht werden (Ausgleichssitze durch unechte Teilortswahl).

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 16 Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.4 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortschaften Bernbach 10 Mitglieder (Ortschaftsräte), in Rotensol und Neusatz jeweils 8 Mitglieder (Ortschaftsräte).
- (3) Für die Wahl des Ortschaftsrates im Stadtteil Bernbach gilt die unechte Teilortswahl. Die Sitze im Ortschaftsrat werden wie folgt besetzt:
- Wohnbezirk Bernbach 9 Sitze
 - Wohnbezirk Althof 1 Sitz
- (4) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte, gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte, sind jeweils die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinden Ortschaftsräte.

§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben, welche die jeweiligen Ortschaft betreffen übertragen:

3.1 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

3.2 Angelegenheiten der örtlichen Vereine,

3.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs.2 GemO genannten Angelegenheiten.

§ 20 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 03.11.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.02.2007 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 30.10.2017



Norbert Mai
Bürgermeister

